

Amtliche Publikation vom Freitag, 07.02.2025

- Vorlage Nr. S-2502233.1** **Transformatorenstation Küblis Prumerols - Neubau der Transformatorenstation auf der Parzelle 723 in der Gemeinde Küblis.**
Koordinaten: 2778354 / 1198891
- Vorlage Nr. L-0229895.3** **20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Apparethaus Plävin (S-0096709) und Küblis Prumerols - Leitungsanpassung in die neue Transformatorenstation**
Koordinaten: 2778719 / 1199170 nach 2778354 / 1198891
- Vorlage Nr. L-2502246.1** **20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Küblis Prumerols und Küblis Tälsch (S-0174663) - Einschlaufung in die neue Transformatorenstation**
Koordinaten: 2778354 / 1198891 nach 2778097 / 1199181

Beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) ist das oben aufgeführte Plangenehmigungsgesuch eingegangen.

Gesuchsteller

Repower AG Prättigau/Rheintal, Büdemji 1, 7240 Küblis

Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen werden vom 6. Februar 2025 bis am 10. März 2025 auf der Gemeindeverwaltung Küblis, Cunterscher Strass 3, 7240 Küblis, öffentlich aufgelegt. Einsichtnahme während den ordentlichen Öffnungszeiten oder online unter: <https://esti-consultation.ch/pub/4936/4c7615ce>. Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en)/Ausnahmebewilligung(en):

- Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben.

Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden

Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)
Planvorlagen, Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Abteilung Energieproduktion und –versorgung

Steuerveranlagungen

Bei der Kantonalen Steuerverwaltung wird ab der Steuerperiode 2024 ein neues Veranlagungsprogramm eingesetzt. Durch diese Umstellung gab es bereits in der Vergangenheit Verzögerungen im Veranlagungsablauf. Die Schulung des neuen Programmes durch die Steuerverwaltung findet im März 2025 statt - somit können die Veranlagungsarbeiten erst ab April 2025 erfolgen. Es wird somit leider auch bei den Veranlagungen 2024 Verzögerungen geben. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Steuerklärungen 2024 trotzdem fristgerecht einreichen. Sie helfen damit, die Verzögerungen möglichst gering zu halten.

Das Gemeindesteueramt

Eidg. Volksabstimmung vom Sonntag, 09.02.2025

Die Abstimmungsvorlagen sowie die gesetzlichen Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem allgemein-amtlichen Teil des Amtsblattes.

Urnenöffnungszeiten:

Gemeindekanzlei

Freitag 07.02.2025 10.00 – 11.30 Uhr

Sonntag 09.02.2025 09.30 – 10.30 Uhr

Tälfisch

Sonntag 09.02.2025 10.00 – 10.15 Uhr

Prada

Sonntag 09.02.2025 10.20 – 10.30 Uhr

Das Stimmmaterial wurde den Stimmberechtigten zugestellt. Fehlende Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung nachbezogen werden.

Die Gemeindeverwaltung

Marktanmeldung

Der erste Markt im Jahr findet am Mittwoch 09. April 2025 statt. Gerne nehmen wir ihre Anmeldung bis Ende Februar entgegen. Das „Anmeldeformular Markt“ ist in unserem Online-schalter unter www.kueblis.ch zu finden und kann ausgefüllt per Mail oder Post an die Gemeindeverwaltung geschickt werden.

Die Marktkommission